

Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad in Vallendar

Inhalt:

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

§ 4 Zutritt

§ 5 Verhaltensregeln

§ 6 Haftung

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Vallendar einschließlich des Einganges und der Außenanlage.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus.

Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

Ein dauerhaftes Hausverbot darf nur bei erheblichen oder wiederholten Verstößen ausgesprochen werden und ist gegenüber dem Betroffenen unter Angabe der Gründe zu dokumentieren. Ein befristetes Hausverbot ist vorzuziehen, sofern es den Schutzinteressen der übrigen Badegäste genügt.

(3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Videoüberwachung ist datenschutzkonform umzusetzen. Gespeicherte Aufnahmen sind gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) zeitnah zu löschen.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

(6) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Fahrzeuge, die widerrechtlich z.B. auf den Grünflächen abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten, die gültige Preisliste und die Haus- und Badeordnung werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar (Anforderung nach § 307 BGB).
- (2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Freizeitbades. Die Punktekarten sind zeitlich nicht begrenzt und übertragbar.
- (3) Im Freizeitbad Vallendar kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt (z.B. bei Gewitter) verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 30 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen einschränken.
- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
Der Zutritt kann Personen untersagt werden, die durch gruppenspezifisches Verhalten – insbesondere durch wiederholtes Aufdringlichkeit oder Belästigungen – das Sicherheitsgefühl anderer Badegäste beeinträchtigen.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung (ausgenommen der Punktekarten) nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel oder Leihgaben so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Für Nichtschwimmer ist das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder das Planschbecken vorgesehen. Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden. Nichtschwimmer und Kleinkinder bedürfen einer geeigneten Aufsicht.
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (7) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

- die Tiere mit sich führen

Ausgenommen vom generellen Tierverbot sind Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde und vergleichbar ausgebildete Tier im Sinne des § 12e BGG. Ihr Zutritt ist entsprechend zu ermöglichen

- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Sexuelle Belästigungen, aufdringliches Verhalten sowie gezieltes Beobachten anderer Badegäste werden nicht toleriert. Verstöße führen zum sofortigen Verweis aus dem Bad, zur Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden sowie – je nach Schwere des Vorfalls – zu einem befristeten oder dauerhaft ausgesprochenen Hausverbot.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Es ist nicht gestattet Boxershorts zu tragen, die eine Länge bis über das Knie haben. Weiterhin ist es nicht gestattet unter diesen Shorts andere Hosen zu tragen.

(5) Das Tragen eines Neoprenanzugs ist bei schlechter Witterung und einer Wassertemperatur bis zu 23 Grad gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die Schwimmmeister.

(6) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(7) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte (z. B. Smartphones, Smartwatches mit Kamera) und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

Zu widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht (§201a StGB) und führen zum sofortigen Hausverweis.

(8) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(9) Das Rauchen ist im Freizeitbad Vallendar in folgenden Bereichen **nicht** gestattet:

- Umkleide- und Sanitätsbereich
- Schwimmerbecken mit den Umgängen
- Nichtschwimmerbecken mit den Umgängen
- Kinderplanschbecken mit einem Teil der Liegewiese

Alle Rauchverbotszonen sind mit Schildern gekennzeichnet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im sonstigen Bereich sind die bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Auch die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.

(10) Das Mitbringen, rauchen oder der Konsum von Cannabis ist im gesamten Bereich des Freizeitbads – einschließlich Parkplätzen und Zugangswegen – untersagt. Der Konsum in Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen verstößt gegen § 5 des Cannabisgesetz (CanG). Ein Verstoß führt zum Hausverweis

(11) Offenes Feuer und Grillen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur in der besonders gekennzeichneten Grillecke darf in dem dafür vorgesehenen Grilltisch gegrillt werden.

(12) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(13) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Im Freizeitbecken sind Ballspiele nur mit aufblasbaren Wasserbällen gestattet. (Keine Softbälle, Fußbälle oder Volleybälle)

(15) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(16) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(17) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(18) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(19) Die Benutzung der Hüpfkissen sowie der weiteren Kinderspielgeräte (z.B. Rutschbahn, Federtiere, etc.) ist nur mit trockener Badekleidung und trockenem Körper gestattet.

Es ist sich so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden. Die Benutzung der Hüpfkissen und der Kinderspielgeräte geschieht auf eigene Gefahr.

(20) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt. Die Sprunganlage ist nicht für Kunstsprünge geeignet.

(21) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(22) Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Das Einspringen ist lediglich von den Startblöcken oder von der Sprunganlage gestattet.

(23) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(24) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen der Liegewiese ausgeübt werden.

(25) Das Betreten der Echt- und Kunstfelsen ist untersagt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich **nicht** für Schäden der Nutzer.

Für Schäden, die durch Missachtung der in §5 geregelten Pflichten entstehen, haftet der Nutzer vollumfänglich. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlicher Belästigung, Verunreinigung oder Missbrauch von Bildaufnahmen.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 15,00 € zu entrichten. Außerdem ist das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(5) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4; (3)) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartendem Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Vallendar, 23. Juni 2025

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar



Renate Münz

(Erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde Vallendar)